

## Anlage Preisblatt FernwärmeSTA®

**Lieferstelle(n):**

**vorzuhaltende Leistung**

**kW**

### 1. Wärmepreise

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärme sowie einem Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen zusammen. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Diese beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2020) 16 Prozent; ab dem 1. Januar 2021 wird der Mehrwertsteuersatz auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage 19 Prozent betragen. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

1.1 Der Grundpreis (GP) für die o. g. vorzuhaltende Leistung ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (GP). Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2020):

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b> (16 % MwSt.)	<b>Brutto</b> (19 % MwSt.) ab 01.01.2021
für die ersten 30 kW	59,02 €/kW/a	68,46 €/kW/a	70,23 €/kW/a
für jede weitere kW	28,42 €/kW/a	32,97 €/kW/a	33,82 €/kW/a

1.2 Der Arbeitspreis (AP) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2020):

<b>Netto</b>	<b>Brutto</b> (16 % MwSt.)	<b>Brutto</b> (19 % MwSt.) ab 01.01.2021
51,83 €/MWh	60,12 €/MWh	61,68 €/MWh
5,183 ct/kWh	6,012 ct/kWh	6,168 ct/kWh

1.3 Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen (APCO<sub>2</sub>) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (APCO<sub>2</sub>). Es beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2020):

<b>Netto</b>	<b>Brutto</b> (16 % MwSt.)	<b>Brutto</b> (19 % MwSt.) ab 01.01.2021
5,58 €/MWh	6,47 €/MWh	6,64 €/MWh
0,558 ct/kWh	0,647 ct/kWh	0,664 ct/kWh

## 2. Preisanpassungsklauseln

2.1 Die Wärmepreise (GP, AP und APCO<sub>2</sub>) [netto] ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left( 0,35 \times \frac{K}{K_0} + 0,15 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

$$APCO_2 = EmF \times \frac{CO_2}{10}$$

GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)

GP<sub>0</sub> = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 59,02 €/kW/a  
Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 28,42 €/kW/a

AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)

AP<sub>0</sub> = Arbeitspreis (Nennpreis) = 51,83 €/MWh bzw. 5,183 ct/kWh

I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

I<sub>0</sub> = Basis Investitionsgüterindex = 104,9 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ 2008 = D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1.2 Früheres Bundesgebiet, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres

- $L_0$  = Basis Lohnindex = 110,4 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 2. bis 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020]
- K = Index der Erzeugerpreise für Braunkohle (Lfd.-Nr. 14) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1. Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $K_0$  = Basis Kohleindex = 104,7 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $G_0$  = Basis Erdgasindex = 78,5 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Erdgasindex (G) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Verbraucherpreisindizes (Tabellen mit Jahresdurchschnitten und Monatswerten, Indizes und Veränderungsdaten), Basis 2015=100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $W_0$  = Basis Wärmepreisindex = 96,8 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- EmF = Emissionsfaktor aus Wärme-Benchmark (Beschl. der EU-Kommission vom 27.4.2011 zur Festlegung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten, 2011/278/EU, Anhang I, Ziffer 3 Wärme- und Brennstoffbenchmarks). Tonnen CO<sub>2</sub> pro MWh Fernwärme (= 62,3 tCO<sub>2</sub>/TJ  $\cong$  0,224 tCO<sub>2</sub>/MWh) in der jeweils gültigen Fassung.
- CO<sub>2</sub> = ECarbix (European Carbon Index), EEX-Abrechnungspreis für Emissionsrechte in €/t. Bei einer Änderung des APCO<sub>2</sub> zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel des ECarbix der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „K“, „G“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

- 2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $K_0$ ,  $G_0$ ,  $W_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.
- 2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.
- 2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie die Preise der EEX unter [www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/](http://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/) [dort unter CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise] veröffentlicht.
- 2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde brieflich informiert.
- 2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.

STADTWERKE AACHEN  
AKTIENGESELLSCHAFT